

Grüne machen den Auftakt und unterstützen gewerkschaftliche Kernforderungen zur Novellierung des WissZeitVG!

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen haben den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (1. WissZeitVGÄndG) in den Bundestag eingebracht (Drucksache 18/1463). Damit stoßen sie den Prozess zur Novellierung des WissZeitVG wieder an, der in der letzten Legislaturperiode am Widerstand der schwarz-gelben Koalition gescheitert ist.

ver.di hat immer wieder angemahnt, dass der Gesetzgeber der ausufernden Befristungspraxis in der Wissenschaft einen Riegel vorschiebt, auch in unserer Stellungnahme anlässlich der Bundestagsanhörung zum SPD-Gesetzesvorschlag. Die Bundestagswahl und die Koalitionsverhandlungen zwischen SPD und CDU/CSU haben die Wiederaufnahme eines Novellierungsverfahrens in den Hintergrund gedrängt. Bisher ist offen, auf welcher Grundlage eine für den Herbst geplante Wiederaufnahme erfolgen soll. Konkret liegt jetzt der Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor. Darin sind Kern-Forderungen der ver.di und der DGB-Gewerkschaften aufgenommen.

So soll in § 1 des Gesetzes geregelt werden, dass von den Vorschriften des Gesetzes durch tarifliche Vereinbarungen abgewichen werden kann. Das sieht die SPD auch so; CDU/CSU lehnen dies aber nach wie vor ab.

Bei der Qualifikationsbefristung im § 2 Abs. 1 des Gesetzes wird unsere Forderung ge-

teilt, dass es eine Betreuungsvereinbarung geben muss, die sicherstellt, dass das Ziel der Qualifikationsbefristung erreicht werden kann und die Befristungsdauer nicht kürzer sein kann, als das Qualifizierungsverfahren in Anspruch nimmt. Aus unserer Sicht fehlt die Festlegung, dass die Betreuungsvereinbarungen einem gesicherten Standard folgen.

Wir betrachten es auch als Fortschritt, wenn die Mindestlaufzeit befristeter Arbeitsverträge nach der Promotion 24 Monate nicht unterschreiten soll, wenn dem keine Sachgründe entgegenstehen. Das kann aber nicht das Ende der Debatte sein und auch die nicht erläuterten Sachgründe, die die Mindestlaufzeit einschränken könnten, sollten benannt werden. Wir halten dazu eine Regelung zur Zwischenfinanzierung für erforderlich, wenn ein nahtloser Übergang zwischen zwei Projekten aus verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich ist. ▶

Internet

<https://mitgliedwerden.verdi.de/>

Homepage

<https://biwifo.verdi.de/>



Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Die Definition der Drittmittelbefristung im Absatz 2 des § 2 des Gesetzes reicht aus unserer Sicht nicht mehr aus (wenn die Beschäftigung überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert wird), weil die Hochschulen das sehr weit auslegen und sich dazu eine komplizierte Rechtsprechung entwickelt hat. Die Definition sollte strenger gefasst werden, um Missbrauchsmöglichkeiten stärker einzugrenzen bzw. auszuschließen.

Die dann folgende Anforderung an die Drittmittelbefristung, dass die Finanzierung für eine bestimmte Aufgabe und Zeitdauer bewilligt ist, stützen wir. Mit der Forderung, dass „die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter überwiegend der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt wird“ gehen wir nicht konform. Es wird nicht weiter ausgeführt, weshalb die Möglichkeit eröffnet wird, sie bis zu 49,9% auch für fremde Tätigkeiten einzusetzen. Das die Laufzeit der Befristung „... mindestens der Laufzeit der Finanzierungsbewilligung ...“ entsprechen soll, deckt sich mit unseren Forderungen.

Der Novellierungsentwurf folgt noch der gesetzlichen Sprachregelung, indem zwischen wissenschaftlich/künstlerischem und nichtwissenschaftlichem und nichtkünstlerischem Personal unterschieden wird. Diese negative, nicht wertschätzende Formulierung lehnen wir ab und treten weiterhin dafür ein, den Begriff wissenschaftsunterstützendes Personal, oder Mitarbeiter(inn)en in Verwaltung und Technik (MTV) zu verwenden. Wissenschaftliche Ergebnisse werden nicht mehr von einzelnen Forscherinnen und Forschern allein erzielt, sondern sind das Ergebnis von Gruppenarbeit.

Das wissenschaftsunterstützende Personal soll nach dem Novellierungsentwurf weiterhin befristet werden können. Allerdings nur dann, wenn das Personal der Einrichtung überwiegend unbefristet beschäftigt ist. Das ist zwar ein Fortschritt gegenüber der jetzigen Rechtslage, geht aber an dem Grundproblem vorbei. Das WissZeitVG ist eine Sonderregelung für den Wissenschaftsbereich, das mit der Wissenschaftsfreiheit im Grundgesetz legitimiert wird. Techniker(inn)en, Fachinformatiker/innen in der Anwendungsentwicklung oder Beschäftigte in der Projektverwaltung fallen aber nicht unter diese Regelung. Deshalb ist die Gesetzesregelung aus unserer Sicht unzu-

lässig und solle ersatzlos gestrichen werden. Möglichkeiten zur Befristung gibt es im übrigen im Teilzeit- und Befristungsgesetz, aus dem die sachgrundlose Befristung gestrichen werden sollte.

Für Studierende regelt das Gesetz „Zeiten eines befristeten Arbeitsverhältnisses, die vor dem Abschluss des Studiums liegen, sind auf die nach Abs. 1 (Qualifikationsbefristung) zulässige Befristungsdauer nicht anzurechnen.“ D.h., nach Abschluss des Bachelors oder gleichwertigen Abschlüssen. Wir fordern, dass die Regelung bis zum Abschluss des Masters oder gleichwertiger Abschlüsse erweitert werden muss. Im vorliegenden Novellierungsentwurf wird diese Forderung übernommen, indem der entsprechende Passus neu gefasst wird.

In Bezug auf die in Absatz 5 des § 2 aufgelisteten Unterbrechungszeiten, die zu einer Verlängerung des Arbeitsvertrages führen können, wird eine Textänderung vorgenommen, die keine ersichtliche Neuerung darstellt.

Nicht aufgenommen wurde ein von uns geforderter weiterer Verlängerungstatbestand, der in der Pflege von Angehörigen besteht. Hier wäre u.a. zu klären, wann ein Betreuungsverhältnis vorliegt.

Der Gesetzesentwurf der Fraktion Bündnis90/Die Grünen geht nicht über den Vorschlag, den die SPD 2013 vorgelegt hat, hinaus. Dennoch ist es zu begrüßen, wenn die Forderungen einen breiten Konsens erreichen. Deshalb erwarten wir, dass das Parlament der Vielzahl von Anträgen, Beratungen und den verschiedenen Gesetzesentwürfen der letzten Jahre zum Thema nun rasch Taten folgen lässt und endlich wirksame Verbesserungen für die Beschäftigten in den Wissenschaftseinrichtungen beschließt.“ ●

Titel/Vorname/Name

Ich möchte Mitglied werden ab

Straße

Hausnummer

Geburtsdatum

PLZ

Wohnort

Geschlecht weiblich männlich

Telefon

E-Mail

Staatsangehörigkeit

Beschäftigungsdaten

- Arbeiter/in Angestellte/r
 Beamter/in Selbständige/r
 freie/r Mitarbeiter/in Erwerbslos

- Vollzeit
 Teilzeit, Anzahl Wochenstunden:

 Azubi-Volontär/in-Referendar/in bis Schüler/in-Student/in (ohne Arbeitseinkommen) bis Praktikant/in bis Altersteilzeit bis

- ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in
 Sonstiges:

Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Branche

ausgeübte Tätigkeit

regelmäßiger monatlicher Bruttoverdienst in Euro

monatlicher Bruttoverdienst

Lohn-/Gehaltsgruppe o. Besoldungsgruppe

Tätigkeits-/Berufsjahre o. Lebensalterstufe

€

Ich wurde geworben durch:

Name Werber/in

Mitgliedsnummer

Ich war Mitglied in der Gewerkschaft

von

bis

Monatsbeitrag in Euro

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mind. 2,50 Euro.

IBAN

BIC

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
 Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61ZZZ0000101497
 Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsweise

- monatlich vierteljährlich zur Monatsmitte
 halbjährlich jährlich zum Monatsende

Titel/Vorname/Name vom/von Kontoinhaber/in (nur wenn abweichend)

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

Nur für Lohn- und Gehaltsabzug!

Personalnummer

Einwilligungserklärung zum Lohn-/Gehaltsabzug in bestimmten Unternehmen:

Ich bevollmächtige die Gewerkschaft ver.di, meinen satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren bei meinem Arbeitgeber monatlich einzuziehen. Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass meine diesbezüglichen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, zur Erledigung aller meine Gewerkschaftsmitgliedschaft betreffenden Aufgaben im erforderlichen Umfang verarbeitet und genutzt werden können.

Ort, Datum und Unterschrift

Ort, Datum und Unterschrift

Datenschutz

Die mit diesem Beitrittsformular erhobenen personenbezogenen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen werden ausschließlich gem. § 28 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Sie dienen dem Zweck der Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft. Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen dieser Zweckbestimmung und sofern und soweit diese von ver.di ermächtigt oder beauftragt worden sind und auf das Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet wurden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.